

Aktenzeichen

Kitzingen, 12.11.2024

SG 52/Fachstelle für Bürgerschaftliches

Engagement und Seniorenfragen

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/500/2024

Bearbeiter: Christian Därr

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Beschluss	02.12.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.12.2024

Fortschreibung des Pflegebedarfsplans;

Haushaltsstelle 0.4011.6551

I. Vortrag:

Nach Art. 71, 72 AGSG ist der Landkreis gesetzlich verpflichtet darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste sowie bedarfsgerechte teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Bedarfsermittlung ist entscheidend für die finanzielle Förderung, denn Art. 74 AGSG verpflichtet den Landkreis nur zur Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für aidsranke Menschen und Pflege für psychisch Kranke. Einrichtungen der Altenpflege können nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Eine wichtige Planungsgrundlage für diesen Bereich stellt der Pflegebedarfsplan dar. Der für den Landkreis Kitzingen bestehende Pflegebedarfsplan wurde letztmals gemäß den Beschlüssen vom 23.07.2019 bzw. 24.07.2019 fortgeschrieben. Der Stand der Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen ist immer wieder neu zu prüfen und zu überdenken.

Die Veränderungen im Bereich der institutionalisierten Pflege und die stattfindenden Substitutionswirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen der Altenhilfe müssen berücksichtigt werden.

Nur die stetige Anpassung des Bestands an den Bedarf stellt einerseits sicher, dass die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, andererseits aber auch Überkapazitäten und Fehlinvestitionen vermieden werden.

Die Fortschreibung des Pflegebedarfsplans erfordert umfangreiche Datenerhebungen und Bestandsaufnahmen (z. B. Bevölkerungsstruktur, Altersstruktur bezogen auf die einzelnen Gemeinden des Landkreises, personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen, Versorgungsstruktur, Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen etc.), Kenntnisse im Bereich Statistik, umfangreiche Datenauswertungen mit Zielentwicklungen sowie einer fundierten Bedarfsprognose.

Das vorhandene Personal in der Sozialhilfeverwaltung kann die Fortschreibung des Pflegebedarfsplans weder aus fachlichen noch aus zeitlichen Gründen wahrnehmen. Den inhaltlichen Anforderungen kann nur durch eine professionelle Herangehensweise entsprochen werden. Insbesondere die Darstellung und Begründung des Bedarfs erfordert genaue Bevölkerungsanalysen. Deshalb ist die Vergabe der Fortschreibung des Pflegebedarfsplans an ein externes Gutachterbüro, das auf derartige Planungen spezialisiert ist, erforderlich. Die vom Bayerischen Landesamt für Pflege veröffentlichten Auswertungen sind für eine Fortschreibung des Pflegebedarfsplans nicht ausreichend.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Pflegebedarfsplan des Landkreises Kitzingen wird im Jahr 2025 fortgeschrieben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote externer Institute für die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung einzuholen und im Frühjahr 2025 zum Beschluss vorzulegen.
3. Die voraussichtlich notwendigen Haushaltsmittel werden für 2025 bei der Haushaltsstelle 0.4011.6551 bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin